

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1257

2019_11_GEF_Gesundheitsgesetz_GesG_2019.GEF.1107

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesundheitsgesetz (GesG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 811.01 Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Grundsatz ¹ Staat und Gemeinden schützen und fördern die Gesundheit der Bevölkerung unter Beachtung der Selbstverantwortung jedes Bürgers. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieses umfasst die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei. ² Sie erfüllen ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Tätigkeit von öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundesrechts sowie von interkantonalen Vereinbarungen und kantonalen Erlassen im Bereich des Gesundheits- und Fürsorgewesens, namentlich der Gesetzgebung über die Spitäler, über die Epidemien und über das Fürsorgewesen.	[FR: geändert]			
Art. 4a 2.3 Übertragbare Krankheiten ¹ Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. ² Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung ausgerichtet.	¹ Die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen gemäss eidgenössischer Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung <u>im Sinne der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung</u> wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. ² Beiträge für die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten des Menschen werden gemäss <u>nach den Bestimmungen</u> der eidgenössischen und kantonalen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung <u>Epidemiengesetzgebung</u> ausgerichtet.			
1.2 Die Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens	[FR: geändert]			
Art. 9 3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen	Art. 9 3 Sanitätskollegium; besondere Kommissionen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Sanitätskollegium berät den Regierungsrat, die zuständigen Direktionen sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fachfragen im Rahmen dieses Gesetzes. Die Mitglieder werden auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom Regierungsrat gewählt. ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für besondere Fragen des Gesundheitswesens weitere Kommissionen einzusetzen. ³ Der Regierungsrat Er regelt durch Verordnung Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang des Sanitätskollegiums und der Kommissionen <u>durch Verordnung</u>.			
Art. 10 4 Gesundheitsplanung und Auswertung ¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erstellt eine Gesundheitsplanung und wertet damit gemachte Erfahrungen aus. ² Die Genehmigung der Grundsätze der Gesundheitsplanung erfolgt durch den Grossen Rat.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die durch öffentliche Gelder unterstützten Institutionen des Gesundheitswesens haben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes jene Angaben zur Verfügung zu stellen, welche zur Planung und Auswertung erforderlich sind. Liefern nicht unterstützte Institutionen entsprechende Unterlagen freiwillig, so kann ihnen der daraus entstehende Aufwand angemessen entschädigt werden.	[FR: geändert]			
Art. 15 Berufsausübungsbewilligung 1 Grundsatz ¹ Wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. ² Der Regierungsrat bestimmt die einzelnen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten oder Berufe.	[FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Vorbehalt bleibt die Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG¹⁾).	³ Vorbehalt bleibt die Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- und universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG).			
Art. 15b 3 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die Fachperson a einen nach Staatsvertrag, Bundesrecht, interkantonalem oder kantonalem Recht anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt, b die erforderliche praktische Erfahrung hat, c vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. d ...	b <i>Aufgehoben.</i> c vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.₁ c1 physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, c2 eine Amtssprache beherrscht.			

¹⁾ SR 811.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e ... f ... g ... ² Die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Ausübung eines universitären Medizinalberufs richten sich nach Artikel 36 MedBG. ³ Die Bewilligung kann mit bestimmten Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden. ⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs oder der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen beizubringen.¹⁾	² Die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige-Ausübung eines <u>durch das Bundesrecht geregelten Gesundheits-, Psychologie- oder universitären Medizinalberufs</u> richten sich nach Artikel 36 MedBG <u>dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz</u>.			

¹⁾ Die Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätze 3 und 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁵ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung unter Vorbehalt anders lautender staatsvertraglicher Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Fähigkeitsausweise anerkannt werden können. Er kann die Anerkennung insbesondere davon abhängig machen, dass der ausländische Staat Gegenrecht hält.¹⁾				
Art. 16a 2 Ausnahmen ¹ Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.	<i>[FR: geändert]</i>			
Art. 17 Administrative Massnahmen 1 Entzug der Bewilligung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entzieht eine Berufsausübungs- oder eine Betriebsbewilligung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen.	Art. 17 Administrative<u>Aufsichtsrechtliche</u> Massnahmen 1 Entzug der Bewilligung			

¹⁾ Die Absätzen 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätze 3 und 4

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 17a 2 Disziplinar massnahmen ¹ Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die in Artikel 43 MedBG vorgesehenen Disziplinar massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen.	¹ Bei Verletzung beruflicher Pflichten oder anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die in Artikel 43 MedBG im jeweils anwendbaren Bundesgesetz vorgesehenen Disziplinar massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung anordnen. ² Die im Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) ¹⁾ vorgesehenen Disziplinar massnahmen können sinngemäss auch gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer gestützt auf das kantonale Recht erteilten Berufsausübungsbewilligung angeordnet werden, sofern diese oder dieser berufliche Pflichten oder andere gesundheitsrechtliche Vorschriften verletzt hat.			
	Art. 17b1 3a Inspektionen und betriebliche Massnahmen			

¹⁾ SR [811.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit Inspektionen in ambulanten Gesundheitsbetrieben durchführen oder durchführen lassen, in denen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, und die dafür erforderlichen Daten bearbeiten. ² Die für die Führung des Gesundheitsbetriebs verantwortlichen Personen und die im Gesundheitsbetrieb mitwirkenden Personen sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, a der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, b ihnen unentgeltlich Einsicht in Akten, wenn nötig auch in besonders schützenswerte Personendaten, zu gewähren, c ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu verschaffen, d sie in allen Belangen zu unterstützen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Sie können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion oder den von ihr beauftragten Personen nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen. ⁴ Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Benützung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen oder die Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten und in schwerwiegenden Fällen den Gesundheitsbetrieb schliessen.			
Art. 18 5 Verjährung ¹ Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach Artikel 46 MedBG.	¹ Die Verfolgungsverjährung richtet sich nach Artikel 46 MedBG dem jeweils anwendbaren Bundesgesetz. ² Für die Verfolgung von Widerhandlungen im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 und Artikel 17b finden die Verjährungsvorschriften des GesBG sinngemäss Anwendung.			
Art. 19a 2 Aufsichtsrechtliche Massnahmen	Art. 19a 2 Aufsichtsrechtliche Inspektionen und aufsichtsrechtliche Massnahmen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt. ² Bei begründetem Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den Nachweis der Gesundheitsverträglichkeit verlangen. Sie kann die Tätigkeit vorsorglich verbieten, wenn das zum Schutz der Betroffenen notwendig erscheint.	¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann <u>bei konkreten Hinweisen Inspektionen vor Ort durchführen und eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten, einschränken oder einschränken/verbieten</u>, wenn <u>sie/diese</u> die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.			
Art. 20 Mitteilungen, Veröffentlichung ¹ Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion das Praxismizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden.	¹ Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion <u>das Praxismizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit folgenden Angaben zu melden, und diese periodisch zu aktualisieren:</u> a die Kontaktdaten, b Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung werden in einem öffentlichen Register der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion aufgeführt. Die Einsichtnahme ist kostenlos. ³ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann die Register nach Absatz 2 durch ein Abrufverfahren im Internet öffentlich zugänglich machen. ⁴ Der Entzug einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung oder das Verbot einer Tätigkeit des Gesundheitswesens wird veröffentlicht, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten erscheint.¹⁾	c den aktuellen Ort ihrer beruflichen Tätigkeit, d die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit.			
Art. 22 Berufspflichten ¹ Die Berufspflichten der Fachpersonen richten sich nach Artikel 40 MedBG.	¹ Die Berufspflichten der Fachpersonen richten sich nach Artikel 40 MedBG dem <u>für die Fachperson jeweils anwendbaren Bundesgesetz.</u>			

¹⁾ Entspricht dem bisherigen Absatz 3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.	^{1a} Für Fachpersonen, die gestützt auf das kantonale Recht einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen, gelten die Berufspflichten des GesBG sinngemäss. ² Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts <u>Unterabschnitts</u> sowie die Vorschriften über die Rechte der Patientinnen und Patienten.			
Art. 25 Persönliche Ausübung, Stellvertretung ¹ Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen. ² Sie darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ist.	³ Sie Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch eine Person vertreten werden, welche <u>die</u> die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ist. <i>[FR: unverändert]</i>			
Art. 26 Dokumentationspflicht ¹ Die Fachperson hat über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten. ² Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.	² Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn <u>zweizehn</u> Jahren. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht im Rahmen von Absatz 2 weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird. ⁴ Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nachbehandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt. ⁵ Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdokumentation durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.				
Art. 28 Auskunftspflicht, Auskunftsrecht ¹ Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. ³ Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Justizvollzugs oder des Vollzugs der fürsorglichen Unterbringung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen. ^{3a} Sie ist im Rahmen des Justizvollzugs zur Meldung gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)¹⁾ verpflichtet.				

¹⁾ BSG [341.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Sie ist von der Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen nach Artikel 48 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ befreit. ⁵ Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.	[FR: geändert]			
Art. 30a Notfalldienstpflicht 1 Grundsatz ¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen. ² In Ortschaften mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken sind deren Inhaberinnen und Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten.	Art. 30a Notfalldienstpflicht<u>Ambulanter Notfalldienst</u> 1 GrundsatzNotfalldienstpflicht ¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, <u>Apothekerinnen und Apotheker</u> sowie Hebammen und Entbindungspfleger mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem <u>ambulanten Notfalldienst</u> zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.			

¹⁾ BSG 271.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht.	³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes. <u>Notfalldienstpflichtige Fachpersonen können auf Gesuch hin von der Notfalldienstleistung befreit oder ausgeschlossen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht ein wichtiger Grund vorliegt.</u>			
Art. 30b 2 Ausnahmen ¹ Die Organisatoren des Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen. ² Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.	Art. 30b 2 Ausnahmen<u>Organisation</u> ¹ Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen. <u>Berufsverbände der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen. Berufsgruppen nach Artikel 30a verantwortlich.</u> ² Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Sie erlassen Notfalldienstreglemente, die für alle notfalldienstpflichtigen Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist. <u>verbindlich sind.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an die Organisatoren des Notfalldienstes zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr.	³ Fachpersonen, die keinen Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe an Sie zu entrichten. Die Ersatzabgabe beträgt 500 Franken pro Notfalldienst, jedoch höchstens 15'000 Franken pro Jahr. Zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über erlassene Notfalldienstreglemente und deren Änderungen unverzüglich in Kenntnis. ⁴ Ist die Organisation des ambulanten Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet, kann die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die erforderlichen Massnahmen einschliesslich der Erhebung und der Verwendung der Ersatzabgaben nach Artikel 30c Absatz 1 zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung der Bevölkerung anordnen.			
	Art. 30c 3 Ersatzabgabe ¹ Fachpersonen, die keinen ambulanten Notfalldienst leisten, haben eine Ersatzabgabe von höchstens 500 Franken pro Notfalldienst und höchstens 15'000 Franken pro Jahr an die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes zu entrichten. ² Die erhobenen Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Sicherstellung des kantonalen ambulanten Notfalldienstes zu verwenden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Die Organisatoren des ambulanten Notfalldienstes informieren die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer jährlichen Zusammenstellung über die Höhe und die Verwendung der erhobenen Ersatzabgaben sowie über die Anzahl der von der Notfalldienstleistung befreiten oder ausgeschlossenen Fachpersonen einschliesslich der Gründe dafür.			
	Art. 30d 4 Streitigkeiten ¹ Bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht können die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion in einer begründeten Eingabe um verbindliche Beilegung der Streitigkeit nachsuchen. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erlässt eine Verfügung. ³ Die betroffene Fachperson und der betroffene Berufsverband haben Parteistellung. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.			

¹⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 46 Rechtspflege ¹ Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ und des Gemeindegesetzes ²⁾ .	¹ Für Rechtsmittel gegen Verfügungen und für Klagen gegenüber Staat Kanton und Gemeinden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) ³⁾ .			
	II.			
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 104 Pflicht ¹ Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) ⁴⁾ anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.	¹ Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) ⁵⁾ anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.			

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG [170.11](#)

⁴⁾ SR 811.11

⁵⁾ SR 811.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 105 Abgeltung ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.	Art. 105 <u>AbgeltungWeiterbildungsleistung</u> ¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann <u>abschliessen, legt gegenüber jedem Leistungserbringer die durch das MedBG anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen in einem Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung in Form eines Weiterbildungsquotienten fest.</u> ² Der Regierungsrat regelt Für die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest <u>Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen Rehabilitation sowie für das Universitäts-spital werden je separate Weiterbildungsquotienten festgelegt.</u> ³ Der für einen Versorgungsbereich massgebende Weiterbildungsquotient bestimmt sich aus den Gesamteinnahmen aller Leistungserbringer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Vorjahres geteilt durch die Summe der in diesem Jahr effektiv erbrachten Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Die in einem Rechnungsjahr in Vollzeit-äquivalenten zu erbringende Weiterbildungsleistung wird gestützt auf den Weiterbildungsquotienten des Vorvorjahres im jeweiligen Versorgungsbereich festgelegt.			
	Art. 105a Abgeltung ¹ Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion am Ende des Rechnungsjahres die in diesem Jahr effektiv erbrachte Weiterbildungsleistung in Vollzeitäquivalenten. ² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entrichtet dem Leistungserbringer eine Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung. ³ Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird.	³ Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. <u>Er berücksichtigt dabei insbesondere die ärztlichen Fachrichtungen, bei denen eine Unterversorgung besteht.</u>		Antrag Kommission
	Art. 105b Ausgleichszahlung ¹ Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung zu leisten, sofern			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a er die aufgrund des Weiterbildungsquotienten im Rechnungsjahr zu erbringende Weiterbildungsleistung nicht vorweisen kann und b der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Toleranzwert überschritten wird. ² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen der potenziellen Abgeltung für die aufgrund des Weiterbildungsquotienten zu erbringende Weiterbildungsleistung und der effektiven Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Weiterbildungsleistung. ³ Spezifische Bildungsangebote eines Leistungserbringers können bei der Festsetzung der Ausgleichszahlung angerechnet werden. ⁴ Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht.	⁴ Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden <u>zu verwenden</u> für <u>a</u> die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden, in denen eine Unterversorgung droht oder besteht, <u>b</u> <u>den Ausgleich regionaler Unterschiede.</u>		<i>Antrag Kommission</i>
	Art. 105c Delegation			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 18. August 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. Oktober 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 3. November 2021 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer